

**Satzung vom 9. Mai 2025
zur 6. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang
Automobil- und Mobilitätswirtschaft –
Automotive and Mobility Business (B. Sc.)
vom 31. Juli 2019**

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2025 die nachstehende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 31. Juli 2019, zuletzt geändert am 5. Mai 2021, am 10. November 2021, am 3. Mai 2022, am 10. November 2022 und am 25. Juli 2023, beschlossen.

Artikel 1

(1) In 1. Einzelregelungen werden folgende Punkte geändert:

1.) 1.1 Studienaufbau

Die Worte „theoretische“ werden gestrichen.

2.) 1.2 praktisches Studiensemester

Folgende Sätze 2 und 3 werden neu eingefügt:

„Der Umfang der zu erbringenden Präsenztage (nach Abzug von eventuellen Fehltagen), ist in § 3 Abs. 7 SPO-AT festgelegt.

Bestandteil des praktischen Studiensemesters ist eine begleitende Lehrveranstaltung.“

Folgende Sätze werden gestrichen:

„Die Dauer beläuft sich auf mindestens 20 Wochen.

Bestandteil des praktischen Studiensemesters ist ein Praktikanten-Begleitseminar, das sich in ein Vorbereitungs- (i.d.R. im 3. Semester) und ein Nachbereitungsseminar (i.d.R. im 6. Semester) gliedert. Für das Begleitseminar besteht Anwesenheitspflicht.“

Der Satz: „Ein Erlass des praktischen Studiensemesters befreit nicht vom Seminar gemäß Modul V.2; die Prüfungsleistungen für dieses Seminar sind entsprechend zu erbringen.“ wird gestrichen

und ersetzt durch:

„Ein Erlass der Studienpraxis befreit nicht von der Prüfungsleistung gemäß Modul 426-042.“

Letzter Satz wird gestrichen und ersetzt durch:

„Näheres ist in den Richtlinien für das praktische Studiensemester der Fakultät Wirtschaft und Recht erläutert.“

3.) 1.3 Auslandsstudium

In Satz 2 werden die Worte „angerechneten“ in „anerkannten“ ersetzt, in Satz 3 „Anrechnung“ in „Anerkennung“ ersetzt und nach „gleichwertige Studienleistungen“ die Worte „nach § 18 Abs. 1 SPO-AT“ eingefügt und im letzten Satz das Wort „Einzelanrechnung“ durch „Einzelanerkennung“ ersetzt.

4.) 1.5 Vertiefungsstudium

Folgende Sätze werden gestrichen:

„Sofern sich wesentliche inhaltliche Überschneidungen ergeben, kann der Studiendekan die Wählbarkeit der Module aus anderen Studiengängen einschränken. Für den Fall, dass mehr als 25 Studierende ein Modul belegen, kann von dem Studiendekan eine Zulassungsregelung getroffen werden.“

Innerhalb eines Jahres werden alle Module aus einem Vertiefungsprogramm angeboten.“

und ersetzt durch:

„Innerhalb eines Jahres werden die Module des Vertiefungsprogramms mindestens einmal angeboten. Es können immer nur die Module gewählt werden, die im Semester angeboten werden. Gibt es weniger als 8 Anmeldungen zu einem Modul aus dem Vertiefungsprogramm, findet das Modul nicht statt.“

(2) In 2. Module und Modulprüfungen werden folgende Punkte geändert:

in Spalte Semester 5 wird Modul „426-025 V. Praktisches Studiensemester/Begleitseminar“ gestrichen

und folgende Module neu aufgenommen:

„426-041 V.1 Studienpraxis V.1 *Guided practical project*“ mit CR „20“, SWS „1“ und Bemerkungen „siehe Richtlinie der Fakultät“

„426-042 V.2 Theoretische Arbeit im praktischen Studiensemester / Begleitseminar V.2 *Internship Research Paper / Accessory Courses*“ mit CR „10“, SWS „2“, Modulprüfung „StA“, BP „5“ und Bemerkungen „siehe Richtlinie der Fakultät“

Die Summen in der Tabelle werden angepasst.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2025 in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im SoSe 2024 begonnen haben. Die Regelungen in Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 (1.2. praktisches Studiensemester und 2. Module und Modulprüfungen des Besonderen Teils - neue Fassung) gelten für alle Studierenden, die im Sommersemester 2025 im 4. Fachsemester sind.

Nürtingen, den 9. Mai 2025

gez.

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor